

Satzung der Genossenschaft

FrauenWohnen eG

1. Frauen Wohn- und Baugenossenschaft München

Inhalt

	Seite
I.	
Firma und Sitz der Genossenschaft	1
§ 1	
Firma und Sitz	1
II	
Gegenstand der Genossenschaft	1
§ 2	
Zweck und Gegenstand der Genossenschaft	1
III.	
Mitfrauenschaft	2
§ 3	
Mitfrauen	2
§ 4	
Erwerb der Mitfrauenschaft	2
§ 5	
Eintrittsgeld	2
§ 6	
Beendigung der Mitfrauenschaft	2
§ 7	
Kündigung der Mitfrauenschaft	3
§ 8	
Übertragung des Geschäftsguthabens	3
§ 9	
Beendigung der Mitfrauenschaft im Todesfall	4
§ 10	
Beendigung der Mitfrauenschaft durch Auflösung oder Erlöschen Einer juristischen Person oder Personenhandelsgesellschaft	4
§ 11	
Ausschluss einer Mitfrau	4
§ 12	
Auseinandersetzung	6
IV.	
Rechte und Pflichten der Mitfrauen	6
§ 13	
Stand 04.06.2023	

Rechte der Mitfrauen	6
§ 14 Wohnliche Versorgung der Mitfrauen	7
§ 15 Überlassung von Wohnungen	7
§ 16 Pflichten der Mitfrauen	8
V. Geschäftsanteil, Geschäftsguthaben und Haftsumme	8
§ 17 Geschäftsanteile und Geschäftsguthaben	8
§ 18 Kündigung weiterer Anteile	9
§ 19 Ausschluss der Nachschusspflicht	10
VI. Organe der Genossenschaft	10
§ 20 Organe	10
§ 21 Vorstand	10
§ 22 Leitung und Vertretung der Genossenschaft	11
§ 23 Aufgaben und Pflichten des Vorstandes	12
§ 24 Aufsichtsrat	13
§ 25 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrates	15
§ 26 Sorgfaltspflichten des Aufsichtsrates	16
§ 27 Sitzungen des Aufsichtsrates	16

§ 28	
Gegenstände der gemeinsamen Beratung von Vorstand und Aufsichtsrat	17
§ 29	
Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat	18
§ 30	
Rechtsgeschäfte mit Vorstandsmitgliedern	19
§ 30a	
Rechtsgeschäfte mit Aufsichtsratsmitgliedern	19
§ 31	
Stimmrecht in der Mitfrauenversammlung	20
§ 32	
Mitfrauenversammlung	20
§ 32a	
Virtuelle Mitfrauenversammlung	21
§ 32b	
Mitfrauenversammlung im gestrecktem Verfahren	21
§ 33	
Einberufung der Mitfrauenversammlung	23
§ 34	
Leitung der Mitfrauenversammlung und Beschlussfassung	24
§ 34a	
Wahlen zum Aufsichtsrat	24
§ 34b	
Niederschrift	26
§ 35	
Zuständigkeit der Mitfrauenversammlung	27
§ 36	
Mehrheitserfordernisse	28
§ 37	
Auskunftsrecht	28
VII.	
Rechnungslegung	29
§ 38	
Geschäftsjahr und Aufstellung des Jahresabschlusses	29

§ 39	
Vorbereitung der Beschlussfassung über den Jahresabschluss	30
VIII.	
Rücklagen, Gewinnverteilung und Verlustdeckung	30
§ 40	
Rücklagen	30
§ 41	
Gewinnverwendung	30
§ 42	
Verlustdeckung	31
IX.	
Bekanntmachungen	31
§ 43	
Bekanntmachungen	31
X.	
Prüfung der Genossenschaft, Prüfungsverband	32
§ 44	
Prüfung	32
XI.	
Auflösung und Abwicklung	33
§ 45	
Auflösung	33

I. Firma und Sitz der Genossenschaft

§ 1 Firma und Sitz

Die Genossenschaft führt die Firma

FrauenWohnen eG

1. Frauen Wohn- und Baugenossenschaft München

Sie hat ihren Sitz in München.

II. Gegenstand der Genossenschaft

§ 2 Zweck und Gegenstand der Genossenschaft

- (1) Zweck der Genossenschaft ist eine gute, sichere und sozial verantwortbare wirtschaftliche Wohnungsversorgung der Mitfrauen der Genossenschaft. Insbesondere fördert die Genossenschaft gemeinschaftliches und selbstbestimmtes Wohnen in dauerhaft gesicherten Verhältnissen.
- (2) Die Genossenschaft erstellt, übernimmt oder erwirbt dazu Gebäude bzw. Wohnungen, um sie für ihre Mitfrauen herzustellen, instand zu setzen, zu modernisieren und zu verwalten.
- (3) Die Wohnungen sollen in erster Linie frauengerecht, alten- und kindergerecht sowie preisgünstig, umweltverträglich und autoreduziert geplant und gebaut werden.
- (4) Die Genossenschaft kann zur Ergänzung der wohnlichen Versorgung ihrer Mitfrauen Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden und Räume für Gewerbetreibende, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen bereitstellen. Daneben kann sie die Errichtung von Wohnungsbauten sowie die in Satz 1 genannten Bauten betreuen und fremde Wohnungen bewirtschaften.
- (5) Die Liegenschaften der Genossenschaft sind jeder spekulativen Verwendung dauerhaft zu entziehen. Der Verkauf einzelner Häuser oder Wohnungen ist ausnahmslos unter sichernden Auflagen zulässig. Er bedarf der mit einer Mehrheit von drei Vierteln beschlossenen Zustimmung der Mitfrauenversammlung.
- (6) Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nicht-Mitfrauen ist zugelassen; Vorstand und Aufsichtsrat beschließen gemäß § 28 die Voraussetzungen.

III. Mitfrauenschaft

§ 3 Mitfrauen

- a) Mitfrauen können ausschließlich Frauen werden, es sei denn gemäß § 9 ergibt sich etwas Anderes.
- b) Personenhandelsgesellschaften, sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts können der Genossenschaft angehören. Sie müssen in der Mitfrauenversammlung durch eine Frau vertreten werden.

§ 4 Erwerb der Mitfrauenschaft

- (1) Zum Erwerb der Mitfrauenschaft bedarf es einer von der Bewerberin zu unterzeichnenden unbedingten Beitrittserklärung und der Zulassung durch die Genossenschaft.
- (2) Über die Zulassung beschließt der Vorstand.
- (3) Der Bewerberin ist vor Abgabe ihrer Beitrittserklärung die Satzung in der jeweils gültigen Fassung zur Verfügung zu stellen.
- (4) Es reicht aus, wenn die Satzung im Internet unter der Adresse der Genossenschaft abrufbar ist und der Bewerberin ein Ausdruck der Satzung angeboten wird. Eine Vollmacht zur Abgabe der Beitrittserklärung bedarf der Schriftform.

§ 5 Eintrittsgeld

Bei der Aufnahme ist ein Eintrittsgeld zu zahlen.

Über die Höhe des Eintrittsgeldes bis zum Höchstbetrag eines Geschäftsanteils beschließen Vorstand und Aufsichtsrat nach gemeinsamer Beratung gemäß § 28 Buchst. g. Dieser Betrag wird nicht zurückerstattet.

§ 6 Beendigung der Mitfrauenschaft

Die Mitfrauenschaft endet durch

- a) Kündigung,
- b) Tod,
- c) Übertragung des gesamten Geschäftsguthabens (§ 8),

- d) Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder einer Personenhandelsgesellschaft,
- e) Ausschluss.

§ 7

Kündigung der Mitfrauenschaft

- (1) Jede Mitfrau hat das Recht, durch Kündigung ihren Austritt aus der Genossenschaft zu erklären.
- (2) Die Kündigung findet nur zum Schluss eines Geschäftsjahres statt. Sie muss der Genossenschaft mindestens ein Jahr vorher in schriftlicher Form zugehen.
- (3) Die Mitfrau hat ein auf einen Monat befristetes außerordentliches Kündigungsrecht nach Maßgabe des § 67a GenG, insbesondere wenn die Mitfrauenversammlung,
 - a) eine wesentliche Änderung des Gegenstandes der Genossenschaft,
 - b) eine Erhöhung des Geschäftsanteils,
 - c) die Erweiterung einer Pflichtbeteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen,
 - d) die Einführung oder Erweiterung der Verpflichtung der Mitfrauen zur Leistung von Nachschüssen,
 - e) eine längere Kündigungsfrist als zwei Jahre,
 - f) die Einführung oder Erweiterung der Verpflichtung zur Inanspruchnahme von Einrichtungen oder von anderen Leistungen der Genossenschaft oder zur Erbringung von Sach- oder Dienstleistungen beschließt.

§ 8

Übertragung des Geschäftsguthabens

- (1) Eine Mitfrau kann jederzeit ihr Geschäftsguthaben durch schriftliche Vereinbarung auf eine andere Mitfrau übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden. Die Übertragung bedarf der Zustimmung der Vorstandsfrauen. Diese können die Zustimmung auch von der Erfüllung von Bedingungen abhängig machen. Ein Rechtsanspruch auf Zustimmung besteht nicht. Als Zeitpunkt des Ausscheidens gilt der Vorstandsbeschluss, bzw. im Falle des Satzes 3, die Erfüllung der Bedingung/en.
- (2) Eine Mitfrau kann ihr Geschäftsguthaben, ohne aus der Genossenschaft auszuschneiden, teilweise auf eine oder mehrere Frauen übertragen und hierdurch die Anzahl ihrer Geschäftsanteile verringern, soweit

sie nicht nach der Satzung oder einer Vereinbarung mit der Genossenschaft zur Beteiligung mit einem oder mehreren Geschäftsanteilen verpflichtet ist oder die Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen Voraussetzung für eine von der Mitfrau in Anspruch genommene Leistung der Genossenschaft ist. Die Voraussetzungen des Abs. 1 gelten entsprechend.

- (3) Ist die Erwerberin nicht Mitfrau der Genossenschaft, so muss sie die Mitfrauenschaft erwerben. Ist die Erwerberin bereits Mitfrau, so ist das Geschäftsguthaben der ausscheidenden oder übertragenden Mitfrau ihrem Geschäftsguthaben zuzuschreiben. Wird durch die Zuschreibung der Betrag der bisher übernommenen Geschäftsanteile überschritten, so hat die Erwerberin entsprechend der Höhe des neuen Geschäftsguthabens einen oder mehrere Anteile zu übernehmen.

§ 9

Beendigung der Mitfrauenschaft im Todesfall

Mit dem Tod geht die Mitfrauenschaft auf die Erben über. Sie endet jedoch mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist. Mehrere Erben können das Stimmrecht in dieser Zeit nur durch eine/n gemeinschaftliche/n Vertreter/in ausüben.

§ 10

Beendigung der Mitfrauenschaft durch Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder Personenhandelsgesellschaft

Wird eine juristische Person oder eine Personenhandelsgesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitfrauenschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Führt die Auflösung oder das Erlöschen zu einer Gesamtrechtsnachfolge, so setzt der/die Gesamtrechtsnachfolger/in die Mitfrauenschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres fort.

§ 11

Ausschluss einer Mitfrau

- (1) Eine Mitfrau kann zum Schluss des Geschäftsjahres aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden,
- a) wenn sie der Genossenschaft gegenüber ihren Pflichten aus der Satzung, aus dem sonstigen Genossenschaftsrecht, aus den allgemeinen Gesetzen sowie aus der Förderbeziehung (insbesondere aus dem Nutzungsvertrag über die Wohnung) schuldhaft oder für die Genossenschaft und ihre Mitfrauen unzumutbar verletzt; als Pflichtverletzung in diesem Sinne gilt insbesondere,
 - wenn sie das Ansehen der Genossenschaft in der Öffentlichkeit schädigt oder zu schädigen versucht,
 - wenn sie die Beteiligung mit geschuldeten Geschäftsanteilen (Pflichtanteile) sowie die Einzahlungen auf übernommene Geschäftsanteile (Pflichtanteile und weitere Anteile) unterlässt,

- wenn sie gegen ihre Verpflichtungen aus § 15 Abs. 2 Satz 2 und § 16 Abs. 3 Satz 2 verstößt.
 - b) wenn über ihr Vermögen ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt worden ist,
 - c) wenn sie unbekannt verzogen ist, insbesondere keine zustellungsfähige Anschrift hinterlässt oder ihr Aufenthalt länger als ein Jahr unbekannt ist,
 - d) wenn Wohnungen ohne Einverständnis des Vorstandes untervermietet oder Dritten überlassen werden.
- (2) In den Fällen des Abs. 1 Buchst. a bedarf es einer schriftlichen Abmahnung unter Androhung des Ausschlusses, es sei denn, eine Abmahnung ist entbehrlich. Die Abmahnung ist insbesondere dann entbehrlich, wenn die Verfehlungen der Mitfrau schwerwiegend sind oder die Mitfrau die Erfüllung ihrer satzungsmäßigen oder sonstigen Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft ernsthaft und endgültig verweigert.

Bei einem Ausschluss gemäß Abs. 1 Buchst. c finden die Regelungen des Abs. 3 Satz 2 sowie der Abs. 4 bis 6 keine Anwendung.

- (3) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der sich mit dem Aufsichtsrat berät. Der auszuschließenden Mitfrau ist vorher die Möglichkeit zu geben, sich zu dem Ausschluss zu äußern.
- (4) Der Ausschließungsbeschluss ist der Ausgeschlossenen unverzüglich vom Vorstand durch eingeschriebenen Brief (z.B. Einwurfeinschreiben) mitzuteilen. Vom Zeitpunkt der Absendung des Briefes kann die Mitfrau nicht mehr an der Mitfrauenversammlung teilnehmen.
- (5) Die ausgeschlossene Mitfrau kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses durch einen an den Vorstand gerichteten eingeschriebenen Brief (z.B. Einwurfeinschreiben) gegen den Ausschluss Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet der Aufsichtsrat. Die Entscheidung des Aufsichtsrates ist genossenschaftsintern abschließend.
- (6) In dem Verfahren vor dem Aufsichtsrat müssen die Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Der Aufsichtsrat entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Beschluss ist den Beteiligten durch eingeschriebenen Brief (z.B. Einwurfeinschreiben) mitzuteilen.
- (7) Eine Mitfrau des Vorstandes oder des Aufsichtsrates kann erst ausgeschlossen werden, wenn die Mitfrauenversammlung den Widerruf der Bestellung oder die Abberufung (§ 35 Abs. 1 Buchst. h) beschlossen hat.

§ 12

Auseinandersetzung

- (1) Mit den Ausgeschiedenen hat sich die Genossenschaft auseinanderzusetzen. Maßgebend ist die Bilanz, die für das Geschäftsjahr, zu dessen Ende die Mitfrau ausgeschieden ist, festgestellt worden ist (§ 35 Abs. 1 Buchst. b).
- (2) Die Ausgeschiedene kann lediglich ihr Auseinandersetzungsguthaben, nicht aber auch einen Anteil an den Rücklagen und dem sonstigen Vermögen der Genossenschaft verlangen. Das Auseinandersetzungsguthaben berechnet sich aus dem Geschäftsguthaben der Mitfrau (§ 17 Abs. 8). Die Genossenschaft ist im Rahmen der gesetzlichen Regelungen berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen die ausgeschiedene Mitfrau zustehenden fälligen Forderungen gegen das Auseinandersetzungsguthaben aufzurechnen. Der Genossenschaft gegenüber haftet das Auseinandersetzungsguthaben der Mitfrau für einen etwaigen Ausfall.
- (3) Die Abtretung und die Verpfändung des Auseinandersetzungsguthabens an Dritte sind unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam.
- (4) Eine Aufrechnung des Auseinandersetzungsguthabens durch die Mitfrau gegen ihre Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet.
- (5) Das Auseinandersetzungsguthaben ist der Ausgeschiedenen binnen sechs Monaten seit dem Ende des Geschäftsjahres, zu dem das Ausscheiden erfolgt ist, auszuführen, nicht jedoch vor Feststellung der Bilanz. Der Anspruch auf Auszahlung verjährt nach drei Jahren.

IV.

Rechte und Pflichten der Mitfrauen

§ 13

Rechte der Mitfrauen

- (1) Die Mitfrauen üben ihre Rechte in Angelegenheiten der Genossenschaft durch Beschlussfassung in der Mitfrauenversammlung aus.
- (2) Aus den Aufgaben der Genossenschaft ergibt sich insbesondere das Recht jeder Mitfrau auf Inanspruchnahme von Dienstleistungen und Einrichtungen der Genossenschaft nach den dafür getroffenen Bestimmungen sowie das Recht auf Teilnahme an sonstigen Vorteilen, die die Genossenschaft ihren Mitfrauen gewährt, nach Maßgabe der folgenden Satzungsbestimmungen und der gemäß § 28 aufgestellten Grundsätze.
- (3) Die Mitfrau ist aufgrund der Mitfrauenschaft vor allem berechtigt,
 - a) weitere Geschäftsanteile zu übernehmen (§ 17),

- b) das Stimmrecht in der Mitfrauenversammlung auszuüben (§ 31),
- c) in einer vom zehnten Teil der Mitfrauen in Textform abgegebenen Eingabe die Einberufung einer Mitfrauenversammlung oder die Ankündigung von Gegenständen zur Beschlussfassung in einer bereits einberufenen Mitfrauenversammlung, soweit diese zur Zuständigkeit der Mitfrauenversammlung gehören, zu fordern (§ 33 Abs. 3),
- d) die Ernennung oder Abberufung von Liquidatoren in einer vom zehnten Teil der Mitfrauen unterschriebenen Eingabe beim Gericht zu beantragen,
- e) Auskunft in der Mitfrauenversammlung zu verlangen (§ 37),
- f) am Bilanzgewinn der Genossenschaft teilzunehmen (§ 41),
- g) das Geschäftsguthaben durch schriftliche Vereinbarung ganz oder teilweise auf eine andere zu übertragen (§ 8),
- h) den Austritt aus der Genossenschaft zu erklären (§ 7),
- i) weitere Geschäftsanteile nach Maßgabe von § 18 zu kündigen,
- j) die Zahlung des Auseinandersetzungsguthabens gemäß § 12 zu fordern,
- k) Einsicht in die Niederschrift über die Beschlüsse der Mitfrauenversammlung zu nehmen sowie auf ihre Kosten eine Abschrift des in der Geschäftsstelle ausgelegten Jahresabschlusses und der Bemerkungen des Aufsichtsrates zu fordern,
- l) die Mitfrauenliste einzusehen,
- m) das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichts einzusehen.

§ 14

Wohnliche Versorgung der Mitfrauen

- (1) Die Nutzung einer Genossenschaftswohnung steht ebenso wie die Inanspruchnahme von Betreuungs- / Dienstleistungen nur den Mitfrauen der Genossenschaft zu. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
- (2) Die Nutzungsgebühr wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Bewirtschaftung vom Vorstand festgesetzt.

§ 15

Überlassung von Wohnungen

- (1) Die Überlassung einer Genossenschaftswohnung begründet grundsätzlich ein dauerndes Nutzungsrecht der Mitfrau.

- (2) Das Nutzungsverhältnis an einer Genossenschaftswohnung kann während des Bestehens der Mitfrauenschaft nur unter den im Nutzungsvertrag festgesetzten oder den gesetzlichen Bedingungen beendet werden.
- (3) Die Mitfrau ist jedoch nicht berechtigt, die Wohnung leer stehen zu lassen oder als Zweitwohnung zu halten, sofern eine Wohnungsnachfrage anderer Mitfrauen besteht oder die Genossenschaft die Wohnung anderweitig zur Erfüllung ihres satzungsmäßigen Zwecks (§ 2) benötigt. Die Vorstandsfrauen können in begründeten Fällen, insbesondere bei Vorliegen eines sachlich nachvollziehbaren Interesses der Mitfrau, Ausnahmen hiervon zulassen.

§ 16

Pflichten der Mitfrauen

- (1) Aus der Mitfrauenschaft ergibt sich die Verpflichtung, zur Aufbringung der von der Genossenschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Eigenmittel beizutragen durch:
 - a) Übernahme von Geschäftsanteilen nach Maßgabe des § 17 und fristgemäße Zahlungen hierauf,
 - b) Teilnahme am Verlust (§ 42),
 - c) weitere Zahlungen gemäß Beschluss der Mitfrauenversammlung nach Auflösung der Genossenschaft bei Mitfrauen, die ihren Geschäftsanteil noch nicht voll eingezahlt haben (§ 87a GenG).
- (2) Die Mitfrau hat bei der Erfüllung von Pflichten und der Wahrnehmung von Rechten auch aus abgeschlossenen Verträgen die Belange der Gesamtheit der Mitfrauen im Rahmen der genossenschaftlichen Treuepflicht angemessen zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf das Leerstehenlassen einer Wohnung, bzw. deren Nutzung als Zweitwohnung (§ 15 Abs. 2 Satz 2).
- (3) Die Mitfrau ist verpflichtet, jede Änderung ihrer Anschrift oder E-Mail-Adresse unverzüglich mitzuteilen.

V.

Geschäftsanteile, Geschäftsguthaben und Haftsumme

§ 17

Geschäftsanteile und Geschäftsguthaben

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt 1.100 Euro. Die bis zum 31.12.2000 gezeichneten Geschäftsanteile in Höhe von 2.000 DM sind zum 31.12.2007 auf 1.100 Euro zu erhöhen.
- (2) Mit Erwerb der Mitfrauenschaft ist jede Mitfrau verpflichtet, sich mit einem Anteil zu beteiligen (mitgliedschaftsbegründender Pflichtanteil).

Jede Mitfrau, die einen Vorvertrag oder Nutzungsvertrag für eine Wohnung, einen Geschäftsraum oder einen Stellplatz abschließt, hat eine angemessene Eigenleistung durch Beteiligung mit nutzungsbezogenen Pflichtanteilen zu übernehmen. Die Beteiligung erfolgt nach Maßgabe der Anlage, die fester Bestandteil dieser Satzung ist. Änderungen der Anlage zur Beteiligung mit nutzungsbezogenen Pflichtanteilen sind Satzungsänderungen; §§ 35 Abs. 1 Buchst. a und 36 Abs. 2 Buchst. a sind zu beachten.

- (3) Soweit sich die Mitfrau bereits mit weiteren Anteilen gemäß Abs. 5 beteiligt hat, werden diese auf die nutzungsbezogenen Pflichtanteile angerechnet.
- (4) Pflichtanteile müssen sofort eingezahlt werden.
- (5) Über die Pflichtanteile hinaus können die Mitfrauen weitere freiwillige Anteile übernehmen, wenn die vorhergehenden bereits übernommenen Anteile eingezahlt sind und der Vorstand die Beteiligung zugelassen hat. Für die Einzahlung des zuletzt übernommenen Anteils gilt Abs. 4 entsprechend.
- (6) Solange ein Geschäftsanteil nicht gänzlich aufgefüllt ist, ist die Dividende dem Geschäftsguthaben zuzuschreiben. Im Übrigen gilt § 41 Abs. 4.
- (7) Die Höchstzahl der Anteile, mit denen sich eine Mitfrau beteiligen kann, ist 1000.
- (8) Die Einzahlungen auf den/die Geschäftsanteil(e), vermehrt um zugeschriebene Gewinnanteile, vermindert um abgeschriebene Verlustanteile, bilden das Geschäftsguthaben der Mitfrau.
- (9) Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch die Mitfrau gegen ihre Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Für das Auseinandersetzungsguthaben gilt § 12.

§ 18

Kündigung weiterer Anteile

- (1) Die Mitfrau kann die Beteiligung mit einem oder mehreren ihrer weiteren Geschäftsanteile i. S. von § 17 Abs. 5 durch schriftliche Erklärung kündigen, soweit sie nicht nach einer Vereinbarung mit der Genossenschaft zur Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen verpflichtet ist oder die Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen Voraussetzung für eine von der Mitfrau in Anspruch genommene Leistung der Genossenschaft ist. Die Kündigung muss schriftlich erklärt werden und der Genossenschaft mindestens ein Jahr vor Schluss des Geschäftsjahres zugehen.

- (2) Eine Mitfrau, die einzelne Geschäftsanteile gekündigt hat, kann nur den Teil ihres Geschäftsguthabens beanspruchen, der die auf die verbleibenden Geschäftsanteile geleisteten Einzahlungen, vermehrt um zugeschriebene Gewinnanteile, vermindert um abgeschriebene Verlustanteile, übersteigt. Für die Ermittlung des auszahlenden Teils des Geschäftsguthabens gilt § 12 sinngemäß. Soweit ein verbleibender Geschäftsanteil noch nicht voll eingezahlt ist (§ 17 Abs. 4 - 6), wird der auszahlungsfähige Teil des Geschäftsguthabens hiermit verrechnet.

§ 19

Ausschluss der Nachschusspflicht

Die Mitfrauen haben auch im Falle der Insolvenz der Genossenschaft keine Nachschüsse zu leisten.

VI.

Organe der Genossenschaft

§ 20

Organe

Die Genossenschaft hat als Organe

- die Mitfrauenversammlung,
- den Aufsichtsrat,
- den Vorstand.

§ 21

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Frauen. Sie müssen Mitfrauen der Genossenschaft und natürliche Personen sein.
- (2) Mitfrauen des Vorstands können nachstehende Angehörige einer Vorstandsfrau oder Aufsichtsrätin nicht sein:
1. Ehefrauen, Ehegatten, Verlobte, Mitglieder einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft oder eingetragene Lebenspartner/innen,
 2. Geschwister der in Nr. 1 genannten Personen,
 3. Eltern, Kinder, Enkelkinder oder Geschwister sowie deren Ehefrauen, Ehegatten, Verlobte, Mitglieder einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft oder eingetragene Lebenspartner/innen.
- (3) Die Vorstandsfrauen werden vom Aufsichtsrat auf die Dauer von höchstens drei Jahren bestellt. Ihre Wiederbestellung ist zulässig. Die Bestellung endet spätestens mit Vollendung des 75. Lebensjahres. Die Bestellung kann vorzeitig nur durch die Mitfrauenversammlung widerrufen werden (§ 35 Abs. 1 Buchst. h).

- (4) Die Aufsichtsrätinnen können Mitfrauen des Vorstandes bis zur Entscheidung durch die Mitfrauenversammlung vorläufig ihres Amtes entheben. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitfrauen des Aufsichtsrates. Die Mitfrauenversammlung ist unverzüglich einzuberufen. Den vorläufig ihres Amtes enthobenen Vorstandsfrauen ist in der Mitfrauenversammlung mündlich Gehör zu geben.
- (5) Anstellungsverträge mit hauptamtlichen und nebenamtlichen Vorstandsfrauen sollen auf die Dauer der Bestellung abgeschlossen werden. Die Aufsichtsratsvorsitzende unterzeichnet namens der Genossenschaft die Anstellungsverträge mit den Vorstandsfrauen. Für die Kündigung des Anstellungsverhältnisses einer Vorstandsfrau unter Einhaltung der vertraglichen oder gesetzlichen Frist sowie für den Abschluss von Aufhebungsvereinbarungen ist der Aufsichtsrat, vertreten durch seine Vorsitzende, zuständig. Für die außerordentliche Kündigung des Anstellungsvertrages aus wichtigem Grund (fristlose Kündigung) ist die Mitfrauenversammlung zuständig. Im Übrigen gilt § 25 Abs. 2 Satz 1.
- (6) Bei ehrenamtlichen Vorstandsfrauen erlischt das Auftragsverhältnis mit dem Ablauf oder dem Widerruf der Bestellung. Sie können eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten, über die der Aufsichtsrat bestimmt.

§ 22

Leitung und Vertretung der Genossenschaft

- (1) Der Vorstand leitet die Genossenschaft unter eigener Verantwortung. Er hat nur solche Beschränkungen zu beachten, die Gesetz und Satzung festlegen.
- (2) Die Genossenschaft wird vertreten durch eine Vorstandsfrau in Gemeinschaft mit einer anderen Vorstandsfrau.
- (3) Vorstandsfrauen zeichnen für die Genossenschaft, indem sie der Firma der Genossenschaft oder der Benennung des Vorstandes ihre Namensunterschrift beifügen.
- (4) Ist eine Willenserklärung gegenüber der Genossenschaft abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einer Vorstandsfrau.
- (5) Zur Gesamtvertretung befugte Vorstandsfrauen können einzelne von ihnen zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft aufgrund seiner Beschlüsse, die mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen sind. Er ist mit zwei seiner Mitfrauen beschlussfähig.
- (7) Beschlüsse des Vorstandes können auch schriftlich oder im Wege von Fernkommunikationsmedien (beispielsweise per Telefon, E-Mail oder

Videokonferenz), auch ohne Einberufung einer Sitzung, gefasst werden, wenn keine Vorstandsfrau diesem Verfahren unverzüglich widerspricht.

- (8) Niederschriften über Beschlüsse sind von allen bei der Beschlussfassung beteiligten Vorstandsfrauen zu unterschreiben. Satz 1 gilt für Sitzungen, in denen kein Beschluss gefasst worden ist, entsprechend. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften sind sicherzustellen.
- (9) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die auch seine Geschäftsverteilung regelt. Sie ist von jeder Mitfrau des Vorstandes zu unterschreiben.
- (10) Die Mitfrauen des Vorstandes nehmen gemäß § 27 Abs. 2, an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, soweit nicht durch besonderen Beschluss des Aufsichtsrates die Teilnahme ausgeschlossen wird. In den Sitzungen des Aufsichtsrates hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen. Bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrates haben die Vorstandsfrauen kein Stimmrecht.

§ 23

Aufgaben und Pflichten des Vorstandes

- (1) Die Vorstandsfrauen haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleitung einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt Stillschweigen zu wahren.
- (2) Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet,
 - a) die Geschäfte entsprechend genossenschaftlicher Zielsetzung zu führen,
 - b) die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen,
 - c) für ein ordnungsgemäßes Rechnungswesen gemäß §§ 38 ff. zu sorgen,
 - d) über die Zulassung zur Mitfrauenschaft und über die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen zu entscheiden,
 - e) die Mitfrauenliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu führen,

- f) im Prüfungsbericht festgehaltene Mängel abzustellen und dem Prüfungsverband darüber zu berichten.
- (3) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung (insbesondere die Finanz-, Investitions- und Personalplanung) zu berichten. Dabei hat er auch auf wesentliche Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen sowie auf die erkennbaren Risiken der künftigen Entwicklung einzugehen. Der Vorstand hat den Jahresabschluss unverzüglich nach der Aufstellung dem Aufsichtsrat vorzulegen. § 25 Abs. 3 ist zu beachten.
- (4) Vorstandsfrauen, die ihre Pflichten verletzen, sind der Genossenschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldnerinnen verpflichtet. Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn die Vorstandsfrau bei einer unternehmerischen Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohle der Genossenschaft zu handeln. Ist streitig, ob sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters angewandt haben, tragen sie die Beweislast.
- (5) Die Ersatzpflicht gegenüber der Genossenschaft tritt nicht ein, wenn die Handlung auf einem gesetzmäßigen Beschluss der Mitfrauenversammlung beruht. Die Ersatzpflicht wird dagegen nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Aufsichtsrat die Handlung gebilligt hat.

§ 24

Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Frauen, in jedem Fall aber aus einer ungeraden Anzahl. Die Aufsichtsrätinnen müssen persönlich Mitfrauen der Genossenschaft und natürliche Personen sein. Sie sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Aufsichtsrätinnen können nicht zugleich Vorstandsfrauen oder dauernde Vertreterinnen von Vorstandsfrauen sein. Sie dürfen auch nicht als Mitarbeiterin in einem Arbeitsverhältnis zur Genossenschaft stehen. Aufsichtsrätinnen können nicht sein, Ehepartnerinnen oder eingetragene Lebenspartnerinnen. Aufsichtsrätinnen können nachstehende Angehörige einer Vorstandsfrau oder Aufsichtsrätin nicht sein:
1. Ehefrauen, Ehegatten, Verlobte, Mitglieder einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft oder eingetragene Lebenspartner/innen,
 2. Geschwister der in Nr. 1 genannten Personen,
 3. Eltern, Kinder, Enkelkinder oder Geschwister sowie deren Ehefrauen, Ehegatten, Verlobte, Mitglieder einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft oder eingetragene Lebenspartner/innen.

- (3) Ehemalige Vorstandsfrauen können erst zwei Jahre nach Ausscheiden aus dem Amt (Karenzzeit) und nach erteilter Entlastung in den Aufsichtsrat gewählt werden. Ein vorzeitiger Wechsel ist zulässig, wenn die Mitfrauenversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen vor der Wahlhandlung der vorzeitigen Wahl zustimmt. Die Karenzzeit gilt nicht für Aufsichtsratsfrauen, die gemäß Abs. 7 für einen im Voraus begrenzten Zeitraum zu Vertreterinnen von verhinderten Vorstandsfrauen bestellt worden sind.
- (4) Die Aufsichtsrätinnen werden von der Mitfrauenversammlung für drei Jahre gewählt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Aufsichtsrätin gewählt wird, nicht mitgerechnet. Die Amtszeit der Aufsichtsrätinnen endet mit dem Schluss der dritten ordentlichen Mitfrauenversammlung nach der Wahl. Wiederwahl ist zulässig. Dauernd verhinderte Aufsichtsrätinnen sind durch die Mitfrauenversammlung abzuberaufen und durch Wahl zu ersetzen.
- (5) Vorschlagsberechtigt für die Wahl von Aufsichtsrätinnen sind der Aufsichtsrat, einzelne Aufsichtsrätinnen sowie jede Mitfrau. Mitfrauen des Vorstandes sind nicht vorschlagsberechtigt. Zwischen dem Tag, an dem der Wahlvorschlag dem Vorstand zugeht und dem Tag der Versammlung muss, vorbehaltlich Satz 6, ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen. Hierfür ist der Zugang des Wahlvorschlags bei der Genossenschaft maßgebend. Weder der Tag der Versammlung noch der Tag, an dem der Wahlvorschlag dem Vorstand zugeht, werden mitgerechnet. Bei Wahlen im Rahmen von Versammlungen nach § 32b müssen die Vorschläge bis zu dem von Vorstand und Aufsichtsrat nach § 32b Abs. 3 Satz 4 Buchst. a festgelegten Zeitpunkt eingehen. Nach Ablauf der Frist gemäß Satz 3 oder Satz 6 können keine Wahlvorschläge mehr gemacht werden.
- (6) Scheiden Mitfrauen im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Mitfrauenversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbleibenden Mitfrauen. Frühere Ersatzwahlen durch eine außerordentliche Mitfrauenversammlung sind jederzeit möglich, jedoch dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsrätinnen unter drei herabsinkt oder der Aufsichtsrat nicht mehr beschlussfähig im Sinne von § 27 Abs. 4 ist. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer ausgeschiedener Aufsichtsrätinnen.
- (7) Nur für einen im Voraus begrenzten Zeitraum kann der Aufsichtsrat einzelne ihrer Mitfrauen zu Vertreterinnen von verhinderten Vorstandsfrauen bestellen. In dieser Zeit und bis zur erteilten Entlastung wegen ihrer Tätigkeit im Vorstand dürfen sie keine Tätigkeit als Aufsichtsrätin ausüben.
- (8) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende und ihre Stellvertreterin. Er wählt eine Frau für die Schriftführung sowie ihre Stellvertretung. Das gilt auch, soweit sich seine Zusammensetzung durch Wahlen nicht verändert hat. Die Einladung zur konstituierenden Sit-

zung erfolgt durch den Vorstand. Die Leitung der konstituierenden Sitzung obliegt bis zu den Wahlen nach Satz 1 derjenigen Aufsichtsrätin mit dem höchsten Lebensalter.

- (9) Dem Aufsichtsrat steht ein angemessener Auslagenersatz, auch in pauschalierter Form zu.

§ 25

Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat hat den Vorstand in seiner Geschäftsführung zu fördern, zu beraten und zu überwachen. Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates werden durch Gesetz und Satzung begrenzt. Hierbei hat er insbesondere die Leitungsbefugnis des Vorstandes gemäß § 27 Abs. 1 GenG zu beachten.
- (2) Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsfrauen gerichtlich und außergerichtlich. Über die Führung von Prozessen gegen Vorstandsfrauen entscheidet die Mitfrauenversammlung. Im Übrigen gilt § 21 Abs. 6.
- (3) Der Aufsichtsrat kann vom Vorstand jederzeit Auskünfte über die Angelegenheiten der Genossenschaft verlangen. Eine einzelne Aufsichtsrätin kann Auskünfte nur an den gesamten Aufsichtsrat verlangen. Alle Aufsichtsrätinnen haben das Recht und die Pflicht von den Vorlagen des Vorstandes Kenntnis zu nehmen.
- (4) Jede Aufsichtsrätin hat den Inhalt des Prüfungsberichts zur Kenntnis zu nehmen.
- (5) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss und die Vorschläge des Vorstandes für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder die Deckung eines Jahresfehlbetrages zu prüfen und der Mitfrauenversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses darüber Bericht zu erstatten. Der Aufsichtsrat hat vor der Feststellung des Jahresabschlusses gesondert über Einstellungen in andere Ergebnisrücklagen gemäß § 40 Abs. 4 zu berichten.
- (6) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen, insbesondere um seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder um deren Ausführung zu überwachen.
- (7) Die Mitfrauen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse können ihre Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen. Der Aufsichtsrat kann sich zur Erfüllung seiner Überwachungspflicht der Hilfe sachverständiger Dritter bedienen.
- (8) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden von der Vorsitzenden, im Falle ihrer Verhinderung durch ihre Stellvertreterin, ausgeführt. Im Übrigen gehen die Aufgaben und Rechte der Vorsitzenden für die Dauer ihrer Verhinderung auf die Stellvertreterin über.

- (9) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie ist von jeder Aufsichtsrätin zu unterschreiben.

§ 26

Sorgfaltspflichten des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat hat bei seiner Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsrates einer Wohnungsgenossenschaft anzuwenden. § 23 Abs. 4 Satz 2 findet entsprechende Anwendung. Sie hat über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitfrauen und von Dritten, die ihr durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden ist, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt. Im Übrigen gilt gemäß § 41 GenG für die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsrätinnen § 34 GenG sinngemäß.

§ 27

Sitzungen des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat hält nach Bedarf Sitzungen ab. Er soll einmal im Kalendervierteljahr, er muss einmal im Kalenderhalbjahr zusammentreten. Die Sitzungen werden von der Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen und geleitet. Als Sitzungen des Aufsichtsrates gelten auch die gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 29. Die Geschäftsordnung trifft die näheren Bestimmungen.
- (2) Der Aufsichtsrat soll den Vorstand in der Regel zu seinen Sitzungen einladen. Der Vorstand nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil.
- (3) Die Vorsitzende des Aufsichtsrates muss den Aufsichtsrat unverzüglich einberufen, wenn ein Drittel der Aufsichtsrätinnen oder der Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies verlangen.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsgemäß oder gemäß Beschluss der Mitfrauenversammlung festgelegten Anzahl der Aufsichtsrätinnen bei der Beschlussfassung mitgewirkt hat.
- (5) Die Vorsitzende des Aufsichtsrates kann im Rahmen der Einberufung nach Abs. 1 festlegen,
 - a) dass Aufsichtsrätinnen auch ohne physische Anwesenheit am Ort der Sitzung mittels Fernkommunikationsmedien (beispielsweise per Telefon oder Video) an der Sitzung teilnehmen können oder
 - b) dass eine Sitzung des Aufsichtsrates ohne physische Anwesenheit mittels Fernkommunikationsmedien (beispielsweise per Telefon oder per Videokonferenz) durchgeführt wird.

Über die konkret zulässigen Fernkommunikationsmedien entscheidet jeweils die Vorsitzende des Aufsichtsrates nach pflichtgemäßem Ermessen; sie kann auch eine Kombination mehrerer Kommunikationswege zulassen. Ein Widerspruch gegen die Entscheidungen der Vorsitzenden des Aufsichtsrates nach den Sätzen 1 und 2 ist ausgeschlossen.

- (6) Schriftliche Beschlussfassungen ohne Einberufung einer Sitzung des Aufsichtsrates sind auf Vorschlag der Vorsitzenden des Aufsichtsrates nur zulässig, wenn keine Aufsichtsrätin diesem Verfahren unverzüglich widerspricht.
- (7) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (8) Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die von der Vorsitzenden und der Schriftführerin zu unterschreiben sind. Satz 1 gilt für Sitzungen, in denen kein Beschluss gefasst worden ist, entsprechend. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften sind sicherzustellen.

§ 28

Gegenstände der gemeinsamen Beratungen von Vorstand und Aufsichtsrat

Vorstand und Aufsichtsrat beschließen auf der Grundlage von Vorlagen des Vorstandes nach gemeinsamer Sitzung und Beratung durch getrennte Abstimmung über

- a) die Aufstellung des Neubau- und Modernisierungsprogramms,
- b) die Grundsätze für die Vergabe (Vergaberichtlinien) von Genossenschaftswohnungen in Abstimmung mit dem Vergabeausschuss und für die Benutzung von Einrichtungen der Genossenschaft, wobei die Bewohnerinnen hierzu gehört werden,
- c) die Grundsätze für die Veräußerung von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie über die Bestellung und Übertragung von Erbbaurechten und Dauerwohnrechten,
- d) die Grundsätze für die Betreuung der Errichtung von Wohnungen für die Durchführung von Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen und die Verwaltung fremder Wohnungen¹,
- e) das Konzept für den Rückbau von Gebäuden,
- f) die Voraussetzung für Nichtmitfrauengeschäfte,
- g) die Höhe des Eintrittsgeldes,

¹ Es bedarf zu diesem Tätigkeitsbereich der Erlaubnis nach § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Gewerbeordnung, sobald eine Fremdverwaltung eingerichtet wird.

- h) die Erteilung einer Prokura,
- i) die aufgrund des Berichts über die gesetzliche Prüfung zu treffenden Maßnahmen,
- j) die Einstellung in Ergebnisrücklagen bei der Aufstellung des Jahresabschlusses (unverbindliche Vorwegentnahme), gem. 40 § Abs.3,
- k) die Entnahme aus Ergebnisrücklagen bei der Aufstellung des Jahresabschlusses (unverbindliche Vorwegentnahme), gem. 40 § Abs.3,
- l) die verbindliche Einstellung in Ergebnisrücklagen bei der Aufstellung des Jahresabschlusses gem. § 40 Abs. 3,
- m) den Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder zur Deckung des Bilanzverlustes (§ 39 Abs. 2),
- n) die Vorbereitung gemeinsamer Vorlagen an die Mitfrauenversammlung,
- o) die Durchführung der Mitfrauenversammlung in einer der in § 32 Abs. 2 vorgesehenen Form sowie die Form der Erörterungsphase, falls eine Entscheidung für eine Mitgliederversammlung im gestreckten Verfahren (§ 32b) getroffen wurde,
- p) die Übertragung der Mitgliederversammlung gemäß § 32 Abs. 2b in Bild und Ton,
- q) die Möglichkeit, der Stimmabgabe ohne Teilnahme an der Versammlung gemäß § 32 Abs. 2b.

§ 29

Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat

- (1) Gemeinsame Sitzungen des Vorstandes und des Aufsichtsrates sollen nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, abgehalten werden. Die Sitzungen werden in der Regel auf Vorschlag des Vorstandes von der Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen. Die Sitzungen leitet die Vorsitzende des Aufsichtsrates oder eine von ihr benannten Vertreterin. Auf Verlangen des Prüfungsverbandes ist eine gemeinsame Sitzung des Vorstandes und Aufsichtsrates einzuberufen.
- (2) Für die gemeinsame Sitzung und Beratung von Vorstand und Aufsichtsrat gilt § 27 Abs. 5 entsprechend.
- (3) Jedes Organ stimmt nach gemeinsamer Sitzung und Beratung getrennt durch Beschlussfassung ab. Für die Beschlussfassung im Vorstand gilt § 22 Abs. 7 und für die Beschlussfassung im Aufsichtsrat gelten § 27 Abs. 5 und Abs. 6 entsprechend. Zur Beschlussfähigkeit im Rahmen der getrennten Beschlussfassung ist erforderlich, dass jedes der Organe für sich beschlussfähig ist und zuvor an der gemeinsamen

Sitzung und Beratung in beschlussfähiger Zahl teilgenommen hat. Anträge, deren Annahme nicht jedes der beiden Organe ordnungsmäßig beschließt, gelten als abgelehnt.

- (4) Über die gemeinsamen Sitzungen sind von der Schriftführerin des Aufsichtsrates Niederschriften anzufertigen, die von der Vorsitzenden, der Schriftführerin und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben sind. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften sind sicherzustellen. Für die Niederschriften über die Beschlüsse des Vorstandes gilt § 22 Abs. 8 und für die Niederschriften über die Beschlüsse des Aufsichtsrates gilt § 27 Abs. 8 entsprechend. Die Niederschriften nach Satz 3 sind dem jeweils anderen Organ zur Kenntnis zu geben.

§ 30

Rechtsgeschäfte mit Vorstandsfrauen

- (1) Ein Rechtsgeschäft mit der Genossenschaft darf eine Vorstandsfrau sowie ihre Angehörigen gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 1 nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates abschließen. Satz 1 gilt auch für einseitige Rechtsgeschäfte durch die Genossenschaft, insbesondere für die Änderung und Beendigung von Verträgen.
- (2) Abs. 1 gilt ferner für ein Rechtsgeschäft zwischen der Genossenschaft und juristischen Personen oder Personengesellschaften, an denen eine Vorstandsfrau oder ihre in Abs. 1 genannten Angehörigen mit jeweils mindestens 20 % beteiligt sind oder auf die sie maßgeblichen Einfluss haben.

§ 30a

Rechtsgeschäfte mit Aufsichtsrätinnen

- (1) Ein Rechtsgeschäft mit der Genossenschaft darf eine Aufsichtsrätin sowie ihre Angehörigen gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 1 nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates abschließen. Satz 1 gilt auch für einseitige Rechtsgeschäfte durch die Genossenschaft, insbesondere für die Änderung und Beendigung von Verträgen.
- (2) Abs. 1 gilt ferner für ein Rechtsgeschäft zwischen der Genossenschaft und juristischen Personen oder Personengesellschaften, an denen eine Mitfrau des Aufsichtsrates oder ihre in Abs. 1 genannten Angehörigen mit jeweils mindestens 20 % beteiligt sind oder auf die sie maßgeblichen Einfluss haben.
- (3) Verpflichtet sich eine Aufsichtsrätin außerhalb ihrer Tätigkeit im Aufsichtsrat durch einen Dienstvertrag, durch den ein Arbeitsverhältnis nicht begründet wird, oder durch einen Werkvertrag gegenüber der Genossenschaft zu einer Tätigkeit höherer Art, so kommt für den jeweiligen Vertrag § 114 AktG zur Anwendung.

§ 31

Stimmrecht

- (1) In der Mitfrauenversammlung hat jede Mitfrau eine Stimme. Die Mitfrau soll ihr Stimmrecht persönlich ausüben.
- (2) Das Stimmrecht geschäftsunfähiger oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkter natürlicher Personen sowie das Stimmrecht von juristischen Personen wird durch ihre gesetzliche Vertreterin oder ihrem Vertreter ausgeübt. Die Mitfrau oder ihre gesetzliche Vertretung können schriftlich Stimmvollmachten erteilen. Das Stimmrecht von Personenhandels-gesellschaften wird durch zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter ausgeübt.
- (3) Die Mitfrau oder ihre gesetzliche Vertretung können schriftlich Stimmvollmacht erteilen. Eine Bevollmächtigte kann nicht mehr als zwei Mitfrauen vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitfrauen der Genossenschaft oder Ehefrauen, eingetragene Lebenspartnerinnen, Eltern und volljährige Kinder der Mitfrau sein. Eine Bevollmächtigung der in Satz 3 genannten Personen ist ausgeschlossen, soweit an diese die Mitteilung über den Ausschluss abgesandt ist (§ 11 Abs. 4) oder sich diese Personen geschäftsmäßig zur Ausübung des Stimmrechts erboten.
- (4) Keine Mitfrau kann für sich oder für eine andere das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob sie oder die vertretene Mitfrau zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob die Genossenschaft gegen sie oder die vertretene Mitfrau einen Anspruch geltend machen soll.

§ 32

Mitfrauenversammlung

- (1) Die ordentliche Mitfrauenversammlung hat in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres stattzufinden.
- (2) Die Mitfrauenversammlung kann wie folgt durchgeführt werden:
 - a) In der Regel unter physischer Anwesenheit und Teilnahme der Mitfrauen an einem physischen Versammlungsort (Präsenzversammlung).
 - b) Die Mitfrauenversammlung wird ohne physischen Versammlungsort entweder ausschließlich digital an einem bestimmten Tag (virtuelle Mitfrauenversammlung) oder gestreckt über einen bestimmten Zeitraum hinweg, der mehrere Wochen umfasst (Mitfrauenversammlung im gestreckten Verfahren) durchgeführt.
- (3) Die Durchführung einer Mitfrauenversammlung setzt stets voraus, dass die Mitfrauenrechte gewahrt werden. In den Fällen der §§ 32 Abs. 2b, 32a bis 32b haben die dafür genutzten Systeme und Kommunikationswege dies sicherzustellen.

- (4) Der Vorstand hat der ordentlichen Mitfrauenversammlung den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und einen Anhang) nebst Bemerkungen des Aufsichtsrates vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat der Mitfrauenversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.
- (5) Außerordentliche Mitfrauenversammlungen sind, abgesehen von den im Genossenschaftsgesetz oder in dieser Satzung ausdrücklich bestimmten Fällen, einzuberufen, wenn es im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist. Dies ist besonders dann anzunehmen, wenn der Prüfungsverband die Einberufung zur Besprechung des Prüfungsergebnisses oder zur Erörterung der Lage der Genossenschaft für notwendig hält. Im Fall des Satzes 2 ist das Verfahren nach § 32b nicht zulässig.

§ 32a

Virtuelle Mitfrauenversammlung

- (1) Mitfrauenversammlungen können gemäß § 43b Abs. 1 Nr. 2 GenG ohne physischen Versammlungsort an einem bestimmten Tag im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden (virtuelle Mitfrauenversammlung). In diesem Fall ist eine Zwei-Wege-Kommunikation der Mitfrauen mit den Organen (Vorstand, Aufsichtsrat, Mitfrauenversammlung) sicherzustellen.
- (2) Wird eine virtuelle Mitfrauenversammlung durchgeführt, sind den Mitfrauen zusammen mit der Einberufung sämtliche Informationen mitzuteilen, die zur uneingeschränkten Teilnahme an der digitalen Mitfrauenversammlung benötigt werden. Über die Informationen nach Satz 1 haben Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 28 Buchst. n zu beschließen. Dazu gehören insbesondere Informationen über Zugangsdaten sowie Informationen, auf welche Weise das Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht ausgeübt werden kann.
- (3) Die Ausübung von Stimmvollmachten (§ 31 Abs. 3) ist zulässig, wenn zwischen dem Tag, an dem die Vollmacht dem Vorstand in schriftlicher Form nachgewiesen wird und dem Tag der Mitfrauenversammlung ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegt. Weder der Tag der Mitfrauenversammlung, noch der Tag, an dem die Vollmacht dem Vorstand in schriftlicher Form nachgewiesen wird, werden mitgerechnet.

§ 32b

Mitfrauenversammlung im gestreckten Verfahren

- (1) Mitfrauenversammlungen können gemäß § 43b Abs. 1 Nr. 4 GenG auch gestreckt über einen bestimmten Zeitraum hinweg, der mehrere Wochen umfasst, ohne physischen Versammlungsort schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden (Mitfrauenversammlung im gestreckten Verfahren). In diesem Fall wird die Mitfrauenversammlung über einen bestimmten Zeitraum hinweg, der mehrere Wochen umfasst, in zwei Phasen unterteilt (Erörterungs- und Abstimmungsphase). Die Zwei-Wege-Kommunikation der Mitfrauen mit den Organen (Vorstand, Aufsichtsrat, Mitfrauenversammlung) wird in

der Erörterungsphase gemäß § 43b Abs. 1 Nr. 4 a) aa) GenG ermöglicht, welche der Abstimmungsphase vorgelagert ist.

- (2) Der Zeitraum zwischen dem Beginn der Erörterungsphase und dem Ende der Abstimmungsphase stellt in diesem Fall die Mitfrauenversammlung dar. Ist eine Frist zu berechnen, ist in diesem Fall hinsichtlich des Tages der Mitfrauenversammlung auf den Beginn der Erörterungsphase und hinsichtlich des Schlusses der Mitfrauenversammlung, auf das Ende der Abstimmungsphase abzustellen.
- (3) Wird eine Mitfrauenversammlung im gestreckten Verfahren durchgeführt, sind den Mitfrauen zusammen mit der Einberufung sämtliche Informationen mitzuteilen, die zur uneingeschränkten Teilnahme an der Mitfrauenversammlung benötigt werden. Über die Informationen nach Satz 1 haben Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 28 Buchst. o zu beschließen. Dazu gehören insbesondere Informationen über evtl. Zugangsdaten sowie Informationen, auf welche Weise das Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht ausgeübt werden kann. Die Informationen haben insbesondere auch die folgenden Punkte zu enthalten:
 - a) in welcher Form und bis zu welchem Zeitpunkt im Rahmen der Erörterungsphase Wahlvorschläge für das Amt des Aufsichtsrates bei der Genossenschaft eingehen müssen (§ 24 Abs. 5 Satz 6),
 - b) in welcher Form und bis zu welchem Zeitpunkt nach Abschluss der Erörterungsphase die Stimmabgabe zu erfolgen hat,
 - c) in welcher Form und bis zu welchem Zeitpunkt im Rahmen der Erörterungsphase Anträge auf geheime Abstimmung zu stellen sind,
 - d) in welcher Form und bis zu welchem Zeitpunkt Beschlüsse oder Wahlergebnisse verkündet werden,
 - e) in welcher Form und bis zu welchem Zeitpunkt gewählte Aufsichtsrätinnen ihre Wahlannahme zu erklären haben,
 - f) in welcher Form und bis zu welchem Zeitpunkt im Rahmen der Erörterungsphase Anträge zur Beschlussfassung über die Verlesung des Prüfungsberichtes nach § 59 GenG zu stellen sind.
- (4) Die Ausübung von Stimmvollmachten (§ 31 Abs. 2) ist zulässig, wenn zwischen dem Tag, an dem die Vollmacht dem Vorstand in schriftlicher Form nachgewiesen wird, und dem Tag der Mitfrauenversammlung (vgl. Abs. 2 Satz 2) ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegt. Weder der Tag der Mitfrauenversammlung noch der Tag, an dem die Vollmacht dem Vorstand in schriftlicher Form nachgewiesen wird, werden mitgerechnet.

§ 33

Einberufung der Mitfrauenversammlung

- (1) Die Mitfrauenversammlung wird in der Regel von der Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen. Das gesetzliche Recht des Vorstandes auf Einberufung der Mitfrauenversammlung wird dadurch nicht berührt.
- (2) Die Einberufung zur Mitfrauenversammlung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung durch eine Mitteilung an die Mitfrauen in Textform. Die Einberufung ergeht von der Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder vom Vorstand, falls dieser die Mitfrauenversammlung einberuft. Bei der Einberufung ist die Form der Versammlung nach § 32 Abs. 2 sowie, und im Fall von § 32b, die Form der Erörterungsphase gemäß § 43b Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a) aa) GenG anzugeben. In den Fällen der §§ 32a bis 32b sind sämtliche Informationen mitzuteilen, die zur uneingeschränkten Teilnahme an der Mitfrauenversammlung benötigt werden, insbesondere die erforderlichen Angaben zur Nutzung der schriftlichen oder elektronischen Kommunikation.

Zwischen dem Tag der Mitfrauenversammlung und dem Tag, an dem die Mitteilung in Textform gemäß Abs. 6 als zugegangen gilt, muss ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen. Weder der Tag der Mitfrauenversammlung noch der Tag, an dem die Mitteilung in Textform gemäß Abs. 6 als zugegangen gilt, werden mitgerechnet.

- 3) Die Mitfrauenversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn der zehnte Teil der Mitfrauen dies in einer in Textform abgegebenen Eingabe unter Anführung des Zwecks und der Gründe verlangt. Fordert der zehnte Teil der Mitfrauen in gleicher Weise die Beschlussfassung über bestimmte, zur Zuständigkeit der Mitfrauenversammlung gehörende Gegenstände, so müssen diese auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (4) Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Nachträglich können Anträge auf Beschlussfassung, soweit sie zur Zuständigkeit der Mitfrauenversammlung gehören, aufgenommen werden.
- (5) Gegenstände der Tagesordnung, die nach Zugang der Einladung und damit nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, müssen rechtzeitig vor der Mitfrauenversammlung entsprechend Abs. 2 angekündigt werden. Zwischen dem Tag der Mitfrauenversammlung und dem Tag, an dem die Mitteilung in Textform gemäß Abs. 6 als zugegangen gilt, muss ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen. Weder der Tag der Mitfrauenversammlung noch der Tag, an dem die Mitteilung in Textform gemäß Abs. 6 als zugegangen gilt, oder das Datum der Bekanntmachung enthaltenden Blattes werden mitgerechnet.

Dasselbe gilt für Anträge des Vorstandes oder des Aufsichtsrates. Anträge zur Leitung der Versammlung sowie der in der Mitfrauenversammlung gestellte Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitfrauenversammlung brauchen nicht angekündigt zu werden. Über nicht oder nicht fristgerecht angekündigte Gegenstände können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn alle Mitfrauen an der Versammlung teilnehmen und keine Mitfrau der Durchführung der Abstimmung widerspricht.

- (6) Erfolgt die Einberufung gem. Abs. 2 oder die Ankündigung gem. Abs. 5 durch Mitteilung an die Mitfrauen in Textform, gelten die Mitteilungen am dritten Tag nach der Absendung als zugegangen. Der Tag der Absendung wird dabei nicht mitgerechnet.
- (7) Soweit §§ 32a bis 32b andere Regelungen vorsehen, gehen diese vor.

§ 34

Leitung der Mitfrauenversammlung und Beschlussfassung

- (1) Die Leitung der Mitfrauenversammlung hat die Vorsitzende des Aufsichtsrates oder bei ihrer Verhinderung die stellvertretende Vorsitzende. Durch Beschluss der Mitfrauenversammlung kann die Leitung der Versammlung beispielsweise auch einer Vorstandsfrau, einer Aufsichtsrätin oder einer/einem Vertreter/in des Prüfungsverbandes übertragen werden. Satz 2 gilt nicht für Mitfrauenversammlungen gemäß § 32b. Die Versammlungsleiterin ernennt eine Schriftführerin sowie die Stimmzählerinnen.
- (2) Auf Antrag kann die Mitfrauenversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim durch Stimmzettel abzustimmen. § 32b Abs. 3 Satz 4 Buchst. c bleibt unberührt.
- (3) Bei der Feststellung des Stimmverhältnisses werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag – vorbehaltlich der besonderen Regelung bei Wahlen gemäß § 34a Abs. 3 – als abgelehnt.

§ 34a

Wahlen zum Aufsichtsrat

- (1) Wahlen zum Aufsichtsrat erfolgen in Abhängigkeit von der Zahl der aufgestellten Kandidatinnen und der Zahl der zu vergebenden Sitze im Wege der Einzelwahl gemäß Abs. 2 oder der Verhältniswahl gemäß Abs. 3. § 24 Abs. 5 ist zu beachten.
- (2) Entspricht die Zahl der aufgestellten Kandidatinnen der Zahl der zu vergebenden Sitze oder ist die Zahl der aufgestellten Kandidatinnen im Einzelfall geringer als die Zahl der zu vergebenden Sitze, so ist im Wege der Einzelwahl über die zu wählenden Kandidatinnen einzeln aufgrund von Einzelwahlvorschlägen abzustimmen. In diesem Fall ist

den Wahlberechtigten die Möglichkeit zu gewähren, über jede Kandidatin einzeln mit einem ausdrücklichen JA oder NEIN abzustimmen.

Im Fall der Wahl mit digitalen oder schriftlichen Stimmzetteln ist hierzu für jede Kandidatin einzeln ein Stimmzettel mit einem Feld für eine JA-Stimme und mit einem Feld für eine NEIN-Stimme vorzusehen.

Gewählt ist eine Kandidatin, wenn sie mehr JA-Stimmen als NEIN-Stimmen erhalten hat. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden hierbei nicht gezählt.

Die Abstimmungsform (mit oder ohne Stimmzettel) richtet sich nach der Form der Mitfrauenversammlung und kann wie folgt durchgeführt werden:

- a) Die Einzelwahl im Rahmen von Präsenzversammlungen kann offen, durch Handheben oder Aufstehen oder geheim, mit digitalen oder schriftlichen Stimmzetteln erfolgen.
 - b) Bei einer Einzelwahl im Rahmen von virtuellen Mitfrauenversammlungen (§ 32a) erfolgt die Abstimmung mit digitalen Stimmzetteln gemäß den nach § 32a Abs. 2 bekannt gegebenen Informationen.
 - c) Bei einer Einzelwahl im Rahmen von Mitfrauenversammlungen im gestreckten Verfahren (§ 32b) erfolgt die Abstimmung mit digitalen oder schriftlichen Stimmzetteln gemäß den nach § 32b Abs. 3 Satz 4 Buchst. b bekannt gegebenen Informationen.
- (3) Lassen sich mehr Kandidatinnen aufstellen, als Sitze zu vergeben sind, so ist im Wege der Verhältniswahl geheim aufgrund von Stimmzetteln abzustimmen. Es werden dabei alle Kandidatinnen auf einem Stimmzettel aufgelistet.

Gebundene Listenvorschläge, die nur insgesamt angenommen oder abgelehnt werden dürfen, sind unzulässig.

Für jede Kandidatin steht auf dem digitalen oder schriftlichen Stimmzettel ausschließlich ein Feld für die JA-Stimme zur Verfügung. Die Wahlberechtigte entscheidet sich auf ihrem Stimmzettel durch Ankreuzen der JA-Stimme für die Kandidatin, die sie wählen will. Jede Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Aufsichtsrätinnen zu wählen sind.

Gewählt sind diejenigen Kandidatinnen, die die meisten der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das durch die Versammlungsleiterin zu ziehende Los. Die Gewählte hat unverzüglich zu erklären, ob sie die Wahl annimmt. Die Erklärung kann auch schon vor der Wahl vorsorglich erfolgen.

Die Abstimmungsform (digitale oder schriftliche Stimmzettel) richtet sich nach der Form der Mitfrauenversammlung und kann wie folgt durchgeführt werden:

- a) Bei einer Verhältniswahl im Rahmen einer Präsenzversammlung erfolgt die Abstimmung mit digitalen oder schriftlichen Stimmzetteln.
- b) Bei einer Verhältniswahl im Rahmen einer virtuellen Mitfrauenversammlung (§ 32a) erfolgt die Abstimmung mit digitalen Stimmzetteln gemäß den nach § 32a Abs. 2 bekannt gegebenen Informationen.
- c) Bei einer Verhältniswahl im Rahmen einer gestreckten Mitfrauenversammlung (§ 32b) erfolgt die Abstimmung mit digitalen oder schriftlichen Stimmzetteln gemäß den nach § 32b Abs. 3 Satz 4 Buchst. b bekannt gegebenen Informationen.

§ 34b Niederschrift

- (1) Über die Beschlüsse der Mitfrauenversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie soll den Ort der Versammlung und den Tag der Versammlung, die Form der Versammlung nach § 32 Abs. 2, den Namen der Versammlungsleiterin sowie Art und Ergebnis der Abstimmung und die Feststellung der Versammlungsleiterin über die Beschlussfassung enthalten. Im Fall des § 32b ist die Form der Erörterungsphase gemäß § 43b Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a) aa) GenG anzugeben. Zusätzlich kann der Zeitraum der Versammlung angegeben werden. In den Fällen des § 32a und § 32b gilt der Sitz der Genossenschaft als Ort der Versammlung. Bei Wahlen sind die Namen der vorgeschlagenen Frauen und die Zahl der auf sie entfallenden Stimmen anzugeben. Eine Aufbewahrung der Stimmzettel ist nicht erforderlich. Die Niederschrift ist von der Versammlungsleiterin und mindestens einer an der Versammlung teilnehmenden Mitfrau des Vorstandes zu unterschreiben. Die Belege über die Einberufung sind als Anlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Satzungsänderung beschlossen, die die Erhöhung des Geschäftsanteils, die Einführung oder Erweiterung der Pflichtbeteiligung mit weiteren Anteilen, die Einführung oder Erweiterung der Nachschusspflicht, die Verlängerung der Kündigungsfrist über zwei Jahre hinaus, ferner die Fälle des § 16 Abs. 3 GenG oder eine wesentliche Änderung des Gegenstandes des Unternehmens betrifft oder wird die Fortsetzung der Genossenschaft nach § 117 GenG beschlossen, so ist der Niederschrift ein Verzeichnis der erschienenen oder vertretenen Mitfrauen mit Vermerk der Stimmenzahl beizufügen.
- (3) Wird die Mitfrauenversammlung gemäß § 32a oder § 32b durchgeführt, ist der Niederschrift zusätzlich ein Verzeichnis über die an der Versammlung mitwirkenden Mitfrauen beizufügen und darin die Art der Stimmabgabe zu vermerken. Mitfrauen, die an einer Mitfrauenversammlung gemäß § 32a, oder § 32b schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation teilgenommen haben, gelten als erschienen.

- (4) Jeder Mitfrau ist die Einsicht in die Niederschrift zu gestatten. Die Niederschrift ist von der Genossenschaft aufzubewahren.

§ 35

Zuständigkeit der Mitfrauenversammlung

- (1) Die Mitfrauenversammlung beschließt über die im Genossenschaftsgesetz und in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten, insbesondere über

- a) Änderung der Satzung,
- b) Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang),
- c) die Verwendung des Bilanzgewinnes,
- d) die Deckung des Bilanzverlustes,
- e) die Verwendung der gesetzlichen Rücklage zum Zwecke der Verlustdeckung,
- f) Entlastung der Vorstandsfrauen und Aufsichtsrätinnen,
- g) Wahl des Aufsichtsrates sowie die Festsetzung des Auslagensatzes gem. § 24 Abs. 9,
- h) Widerruf der Bestellung von Mitfrauen des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
- i) fristlose Kündigung des Anstellungsvertrages von Vorstandsfrauen,
- j) Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsfrauen aus der Genossenschaft gemäß § 11 Abs. 4,
- k) die Führung von Prozessen gegen im Amt befindliche und ausgeschiedene Vorstands- und Aufsichtsratsfrauen wegen ihrer Organstellung,
- l) Festsetzung der Beschränkungen bei der Kreditgewährung gemäß § 49 GenG,
- m) die Umwandlung der Genossenschaft durch Verschmelzung, Spaltung oder Formwechsel,
- n) die Auflösung der Genossenschaft,

- (2) Die Mitfrauenversammlung berät über

- a) den Bericht des Aufsichtsrates,

- b) den Bericht über die gesetzliche Prüfung gemäß § 59 GenG, gegebenenfalls beschließt die Mitfrauenversammlung über den Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichtes. Jede Mitfrau hat das Recht Einsicht in das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichtes zu nehmen.

§ 36 Mehrheitserfordernisse

- (1) Die Beschlüsse der Mitfrauenversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmt sind.
- (2) Beschlüsse der Mitfrauenversammlung über
 - a) die Änderung der Satzung,
 - b) die Umwandlung der Genossenschaft durch Verschmelzung, Spaltung oder Formwechsel,
 - c) den Widerruf der Bestellung und die fristlose Kündigung von Vorstandsfrauen sowie die Abberufung von Aufsichtsrätinnen,
 - d) die Auflösung der Genossenschaft,
 - e) bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- (3) Beschlüsse über die Auflösung gemäß Abs. 2 Buchst. d können nur gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte aller Mitfrauen an der Beschlussfassung mitgewirkt hat oder bei der Beschlussfassung vertreten wurde. Trifft das nicht zu, so ist erneut unter Wahrung der Einladungsfrist nach höchstens vier Wochen eine weitere Mitfrauenversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der an der Beschlussfassung mitwirkenden oder vertretenen Mitfrauen mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen die entsprechenden Beschlüsse fassen kann. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (4) Beschlüsse, durch die eine Verpflichtung der Mitfrauen zur Inanspruchnahme von Einrichtungen oder anderen Leistungen der Genossenschaft oder zur Leistung von Sachen oder Diensten eingeführt oder erweitert wird, bedürfen einer Mehrheit von mindestens neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen.

§ 37

Auskunftsrecht

- (1) Jeder Mitfrau ist auf Verlangen in der Mitfrauenversammlung vom Vorstand oder Aufsichtsrat Auskunft über Angelegenheiten der Genossen-

schaft zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen.

- (2) Die Auskunft darf verweigert werden, soweit
 - a) die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen,
 - b) die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzt würde,
 - c) das Auskunftsverlangen die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Dritten betrifft,
 - d) es sich um arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsfrauen oder Mitarbeiterinnen der Genossenschaft handelt,
 - e) die Verlesung von Schriftstücken zu einer unzumutbaren Verlängerung der Mitfrauenversammlung führen würde.
- (3) Wird einer Mitfrau eine Auskunft verweigert, so kann sie verlangen, dass die Frage und der Grund, aus dem die Auskunft verweigert worden ist, in die Niederschrift aufgenommen werden.

VII. Rechnungslegung

§ 38 Geschäftsjahr und Aufstellung des Jahresabschlusses

- (1) Das Geschäftsjahr läuft vom 01.01 bis zum 31.12.
- (2) Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass das Rechnungswesen und die Betriebsorganisation die Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft gewährleisten.
- (3) Der Vorstand hat nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung und einen Anhang) aufzustellen. Der Jahresabschluss muss den gesetzlichen Vorschriften über die Bewertung sowie den gesetzlichen Vorschriften über die Gliederung der Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung entsprechen. Die vorgeschriebenen Formblätter sind anzuwenden.
- (4) Der Jahresabschluss ist mit dem Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder zur Deckung eines Bilanzverlustes unverzüglich nach ihrer Aufstellung dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen und sodann mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates der Mitfrauenversammlung zuzuleiten.

§ 39

Vorbereitung der Beschlussfassung über den Jahresabschluss

- (1) Der durch den Aufsichtsrat geprüfte Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und der Bericht des Vorstandes sowie der Bericht des Aufsichtsrates sind spätestens eine Woche vor der Mitfrauenversammlung in der Geschäftsstelle der Genossenschaft zur Einsicht der Mitfrauen auszulegen oder ihnen sonst zur Kenntnis zu bringen.
- (2) Die Mitfrauenversammlung ist neben dem Jahresabschluss auch der Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder zur Deckung eines Bilanzverlustes zur Beschlussfassung vorzulegen.

VIII.

Rücklagen, Gewinnverteilung und Verlustdeckung

§ 40

Rücklagen

- (1) Es ist eine gesetzliche Rücklage zu bilden. Sie ist ausschließlich zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes bestimmt.
- (2) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 10 % des Jahresüberschusses abzüglich eines Verlustvortrages zuzuweisen, bis die gesetzliche Rücklage 50 % des Gesamtbetrages der in der Jahresbilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten erreicht hat. Die gesetzliche Rücklage ist bei der Aufstellung der Bilanz zu bilden.
- (3) Der Vorstand darf bei der Aufstellung des Jahresabschlusses bis maximal 50 % des Jahresüberschusses verbindlich in die Ergebnisrücklagen einstellen (vgl. § 20 Satz 2 GenG).
- (4) Im Übrigen können gemäß § 28 Buchstabe I mit Zustimmung des Aufsichtsrates bei der Aufstellung des Jahresabschlusses andere Ergebnisrücklagen gebildet werden, über die der Mitfrauenversammlung vor der Feststellung des Jahresabschlusses gesondert zu berichten ist (§ 25 Abs. 5).
- (5) Die Mitfrauenversammlung hat hierüber vor der oder mit Feststellung des Jahresabschlusses zu beschließen.

§ 41

Gewinnverwendung

- (1) Der Bilanzgewinn kann unter die Mitfrauen als Gewinnanteil verteilt werden; er kann zur Bildung von anderen Ergebnisrücklagen verwandt werden.

- (2) Der Gewinnanteil darf nur bis zum Erreichen einer vier-prozentigen Dividende auf die für freiwillige Anteile gem. § 17 Abs. 5 erfolgten Einzahlungen verteilt werden.
- (3) Die Verteilung als Gewinnanteil erfolgt nach dem Verhältnis der auf freiwillige Anteile gem. §17 Abs. 5 entfallenden Geschäftsguthaben bei Beginn des Geschäftsjahres, für das der Jahresabschluss aufgestellt ist
- (4) Solange ein Geschäftsanteil nicht voll erreicht ist, wird der Gewinnanteil nicht ausgezahlt, sondern dem Geschäftsguthaben zugeschrieben. Das gilt auch, wenn das Geschäftsguthaben zur Deckung eines Verlustes vermindert worden ist.

§ 42 Verlustdeckung

Wird ein Bilanzverlust ausgewiesen, so hat die Mitfrauenversammlung über die Verlustdeckung zu beschließen, insbesondere darüber, in welchem Umfang der Verlust durch Verminderung der Geschäftsguthaben oder Heranziehung der gesetzlichen Rücklage zu beseitigen ist. Werden die Geschäftsguthaben zur Verlustdeckung herangezogen, so wird der Verlustanteil nicht nach den vorhandenen Geschäftsguthaben, sondern nach dem Verhältnis der satzungsmäßigen Pflichtzahlungen bei Beginn des Geschäftsjahres, für das der Jahresabschluss aufgestellt ist, berechnet, auch wenn diese noch rückständig sind.

IX. Bekanntmachungen

§ 43 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen werden unter der Firma der Genossenschaft veröffentlicht; sie sind gemäß § 22 Abs. 2 und 3 zu unterzeichnen. Bekanntmachungen des Aufsichtsrates werden unter Nennung des Aufsichtsrates von der Vorsitzenden und bei Verhinderung von ihrer Stellvertreterin unterzeichnet.
- (2) Bekanntmachungen, die gemäß Gesetz oder Satzung in einem öffentlichen Blatt zu erfolgen haben, werden in der Abendzeitung und im Internet unter der Adresse der Genossenschaft veröffentlicht. Die Einladung zur Mitfrauenversammlung und die Ankündigung von Gegenständen der Tagesordnung haben nach § 33 Abs. 2 zu erfolgen. Satz 1 gilt nicht für die offenkundigspflichtigen Unterlagen der Rechnungslegung; diese sind in deutscher Sprache der das Unternehmensregister führenden Stelle elektronisch zur Einstellung in das Unternehmensregister zu übermitteln. Alle anderen Bekanntmachungen erfolgen in Textform und im Internet unter der Adresse der Genossenschaft.

X.

Prüfung der Genossenschaft, Prüfungsverband

§ 44

Prüfung

- (1) Zwecks Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sind die Einrichtungen, die Vermögenslage sowie die Geschäftsführung der Genossenschaft für jedes Geschäftsjahr zu prüfen.
- (2) Im Rahmen der Prüfung nach Abs. 1 ist, falls die Größenkriterien des § 53 Abs. 2 GenG überschritten werden, der Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts zu prüfen.
- (3) Unterschreitet die Genossenschaft die Größenkriterien des § 53 Abs. 2 GenG, kann der Vorstand den Prüfungsverband beauftragen, die Prüfung nach Abs. 1 um die Prüfungsgegenstände des Abs. 2 zu erweitern. Hiervon unberührt bleibt das Recht des Aufsichtsrates, die erweiterte Prüfung in Erfüllung seiner Aufgaben nach § 38 GenG zu veranlassen.
- (4) Soweit die Genossenschaft Prüfungspflichten aus der Makler- und Bauträgerverordnung treffen, ist auch diese Prüfung durchzuführen.
- (5) Die Genossenschaft ist Mitglied des Verbandes bayerischer Wohnungsunternehmen (Baugenossenschaften und -gesellschaften) e.V.

Der Name und Sitz dieses Prüfungsverbandes ist auf der Internetseite oder in Ermangelung einer solchen auf den Geschäftsbriefen anzugeben.

- (6) Der Vorstand der Genossenschaft ist verpflichtet die Prüfung sorgfältig vorzubereiten. Er hat den Prüfern alle Unterlagen und geforderten Aufklärungen zu geben, die für die Durchführung der Prüfung benötigt werden.
- (7) Der Vorstand der Genossenschaft hat dem Prüfungsverband den durch die Mitfrauenversammlung festgestellten Jahresabschluss unverzüglich mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates sowie dessen Bericht einzureichen.
- (8) Über das Ergebnis der Prüfung haben Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes zu beraten. Der Prüfungsverband ist berechtigt an der Sitzung teilzunehmen. Die Organe der Genossenschaft sind verpflichtet den Beanstandungen und Auflagen des Prüfungsverbandes nachzukommen.
- (9) Der Prüfungsverband ist berechtigt an den Mitfrauenversammlungen der Genossenschaft teilzunehmen und sich jederzeit zu äußern. Er ist

daher zu allen Mitfrauenversammlungen fristgerecht gemäß § 33 einzuladen.

XI. Auflösung und Abwicklung

§ 45 Auflösung

- (1) Die Genossenschaft wird aufgelöst,
 - a) durch Beschluss der Mitfrauenversammlung,
 - b) durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens,
 - c) durch Beschluss des Gerichts, wenn die Zahl der Mitfrauen weniger als drei beträgt,
 - d) durch die übrigen im Genossenschaftsgesetz genannten Fälle.
- (2) Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes maßgebend.

Diese Satzung ist durch die Mitfrauenversammlung vom
19.06.2023 beschlossen worden.

Die Neufassung der Satzung ist am
_____ eingetragen worden.

Anlage

zur Satzung §17 Absatz 2

Nutzungsbezogene Pflichtanteile

Projekt Riem

EOF §9 Wohnfläche	400,00 € / qm
EOF §9 + 30% Wohnfläche	520,00 € / qm
EOF §9 + 60 % Wohnfläche	620,00 € / qm
Freifinanziert Wohnfläche	870,00 € / qm
zzgl. 1 Anteil für vergrößerte Kellerabteile	1.100,00 € / Wohnung
zzgl. 2 Anteile für Tiefgaragenstellplatz	2.200,00 € / Stellplatz

Projekt Westend

EOF §9 Wohnfläche	500,00 € / qm
EOF §9 + 30% Wohnfläche	660,00 € / qm
Freifinanziert Wohnfläche	1.650,00 € / qm

Projekt Domagpark

EOF §9 Wohnfläche	350,00 € / qm
EOF §9 + 30% Wohnfläche	400,00 € / qm
Mü Mo Geno Wohnfläche	1.300,00 € / qm
Freifinanziert Wohnfläche	1.650,00 € / qm